

Pflichtteil richtig fordern

Serie Pflichtteil (2): Wer als Erbe auf den Pflichtteil gesetzt ist, sieht sich in seinen Erwartungen benachteiligt. Bei Erbstreitigkeiten wird deshalb meist über Pflichtteilsansprüche gestritten. Welche Rechte bestehen hier?

Meist erhält der Pflichtteilsberechtigter – nach erfolgter Testamentseröffnung durch das Nachlassgericht – von dort eine Mitteilung über die eingetretene Erbfolge und einen Hinweis auf das ihm zustehende Pflichtteilsrecht. Für den Pflichtteilsberechtigten besteht damit zunächst das Problem, dass er keine Kenntnis über den Umfang des Nachlasses und damit auch über die Höhe seines Pflichtteilsanspruches hat. Das Gesetz gewährt dem Pflichtteilsberechtigten deshalb ein Anrecht auf Auskunft über die Zusammensetzung und den Wert des Nachlasses.

Der Pflichtteilsberechtigte wird sich daher an den oder die Erben wenden und von ihnen Auskunft über den Bestand des Nachlasses zum Todeszeitpunkt verlangen. Der Erbe muss ein Verzeichnis aller Nachlassgegenstände, also aller Aktiva und Passiva sowie aller Zuwendungen und Schenkungen innerhalb der letzten zehn Jahre vorlegen. Soweit es sich um Schenkungen an den Ehegatten handelt, gilt die Begrenzung auf den Zehn-Jahres-Raum nicht.

Erbe muss Auskunft über Nachlass geben

Die Auskunft muss umfassend und vollständig sein. Alle wertbildenden Faktoren müssen angegeben werden. So zum Beispiel, ob Bankkonten nur auf den Erblasser oder auch auf den Ehegatten angelegt wurden, ob offene Steuerrückforderungen oder sonstige Forderungen bestehen, ob der Erblasser an anderen Erbengemeinschaften beteiligt war, ob Beteiligungen an Unternehmen bestanden, in welchem eherechtlichen Güterstand er sich befand etc. Nicht ausreichend ist wenn der Erbe dem Pflichtteilsberechtigten lediglich den Fragebogen in Kopie übersendet der beim Nachlassgericht zur Bestimmung der Gerichtskosten eingereicht werden muss.

Der Pflichtteilsberechtigte kann darauf bestehen, dass ein Nachlassverzeichnis durch einen Notar aufgenommen wird (siehe Übersicht). Der Pflichtteilsberechtigte kann verlangen, dass die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Verzeichnisses an Eides statt versichert wird. Nicht selten erlebt man in der Praxis, dass bei der Erstellung des Nachlassverzeichnisses mancher Vermögenswert (zum Beispiel ein Auslandskonto) „vergessen“ wird. Bei einer solchen Art von Vergesslichkeit sollte man sich im Klaren sein, dass man sich damit dem Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzt und sich erpressbar macht, wenn dies Dritten

bekannt ist oder durch den Pflichtteilsberechtigten aufgedeckt wird.

Dieser Auskunftsanspruch steht nicht nur dem Pflichtteilsberechtigten, sondern mitunter auch einem Miterben gegenüber den anderen Erben zu, sofern für ihn ein Pflichtteilsrestanspruch in Betracht kommt. Umgekehrt können die Erben allerdings auch vom Pflichtteilsberechtigten Auskunft verlangen über die ihm zugewandten Geschenke, die er sich möglicherweise auf den Pflichtteilsanspruch anrechnen lassen muss.

Der Auskunftsanspruch richtet sich gegen den oder die Erben. Kommt ein Pflichtteilergänzungsanspruch in Betracht, so besteht auch gegenüber einem Beschenkten ein Anspruch auf Auskunft über das Geschenk.

Wer hat Anspruch auf eine Wertermittlung?

Mit dem Nachlassverzeichnis verlangt der Pflichtteilsberechtigte noch keine Kenntnis vom Wert der einzelnen Gegenstände. Deshalb gibt ihm das Gesetz auch einen Wertermittlungsanspruch. Danach hat der Erbe den Wert der Nachlassgegenstände zum Stichtag (Todesstag) meist durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Dies gilt insbesondere, wenn sich im Nachlass Grundstücke befinden. Auch für Schmuck, Kunstgegenstände etc., aber auch für einen im Nachlass befindlichen Pkw kann eine sachkundige Wertermittlung verlangt werden. Zu ermitteln ist der Verkehrswert, das heißt der Wert der im Falle einer Veräußerung erzielt werden könnte.

Für landwirtschaftliche Grundstücke, die zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören, gilt eine Besonderheit. Für sie ist nicht der tatsächliche Veräußerungswert maßgeblich, sondern der sogenannte Ertragswert. Bedingung ist allerdings, dass der landwirtschaftliche Betrieb – das Gesetz spricht von „Landgut“ – an einen Alleinerben der auch pflichtteilsberechtigt wäre (also zum Beispiel an ein anderes Geschwisterkind) übergeht oder bei mehreren Erben, die pflichtteilsberechtigt sind, das Landgut einem Erben allein zugewiesen wird.

Der Ertragswert ist in aller Regel viel geringer als der tatsächliche Veräußerungswert. Durch diese gesetzliche Ausnahmeregelung soll sichergestellt werden, dass leistungsfähige landwirtschaftliche Betriebe erhalten werden und nicht durch Pflichtteilszahlungen „ausbluten“. Voraussetzung für das Ertragswertprivileg

ist, dass der Erblasser, wenn er nur einen zu seinem Erben einsetzt, anordnet, dass für die Berechnung des Pflichtteils der Ertragswert maßgeblich sein soll.

Bei einem Hof gilt der Ertragswert

Fehlt eine solche ausdrückliche Ertragswertanordnung, so wird vielfach versucht, durch eine Testamentsauslegung diese zu belegen. Es genügt nach der Rechtsprechung wenn durch Andeutungen im Testament zu entnehmen ist, dass der Betrieb durch den Erben fortgeführt werden soll. Eine solche Testamentsauslegung gelingt allerdings nicht immer, mit der Folge dass dann der Verkehrswert maßgeblich ist. Hat der Erblasser mehrere Erben eingesetzt, so gilt eine Vermutungsregelung für eine Ertragswertanordnung, wenn einer der Miterben das Recht hat, das zum Nachlass gehörende Landgut zu übernehmen.

In dieses Ertragswertprivileg fällt nur eine zum selbstständigen und dauernden Betrieb der Landwirtschaft geeignete und bestimmte Wirtschaftseinheit, die mit den nötigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehen ist. Sie muss eine gewisse Größe erreichen und für den Inhaber eine selbstständige Erwerbsquelle darstellen. Wenn er zu einem erheblichen Teil zum Lebensunterhalt seines Inhabers beiträgt, kann der Betrieb auch nebenberuflich geführt werden.

Ein Zuschuss- oder Hobbybetrieb fällt nicht in dieses Privileg, denn geschützt werden soll nicht der Erbe, sondern das öffentliche Interesse an der Erhaltung leistungsfähiger Betriebe. Wo hier die Grenze zu ziehen ist, ist häufig streitig. Die Rechtsprechung verlangt, dass ein Betrieb zumindest so leistungsfähig ist, dass er einen erheblichen Beitrag zum Unterhalt einer Familie leisten kann.

Die genannten Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers vorliegen. Aufgrund einer objektiven Prognose muss zudem davon auszugehen sein, dass der Unternehmer den landwirtschaftlichen Betrieb nach dem Tode des Erblassers mit dem Ziel fortführt, Erträge für sein Einkommen zu erwirtschaften.

Das Ertragswertprivileg schützt nur den Kernbereich eines landwirtschaftlichen Betriebes. Ist ein Teil des Betriebes für die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr vorgesehen (Bauerwartungsland, Kiesabbau etc.), ist dieser Bereich aus dem Ertragswert herauszunehmen und mit dem Verkehrswert anzusetzen. Gleiches gilt für Betriebsteile, die gewerblich betrieben werden (z. B. Biogas-, Photovoltaik-, Windkraftanlagen).

Der Ertragswert ist in Bayern das 18-fache des jährlichen Reinertrages. Dieser errechnet sich danach, was das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nachhaltig abwirft. Es ist also ein objektiver Maßstab anzuwenden, sodass es nicht darauf ankommt, ob bisher besonders schlecht oder besonders gut gewirtschaftet wurde. Deshalb bedient man sich für die Ermittlung des Reinertrags meist auch statistischer Durchschnittswerte für bestimmte Betriebstypen.

Josef Deuringer

Fachanwalt für Agrarrecht, Augsburg

Nächste Woche: Wie wird gezahlt?

Das gehört ins Nachlassverzeichnis

Aktiva

- Grundbesitz (Grundbuchauszug)
- Beteiligungen an Unternehmen (Vorlage der Gewinn- und Verlust-Rechnung)
- Gesellschaftsanteile (Beteiligungen an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts)
- Beteiligungen an Erbengemeinschaften
- Bargeld
- Bankguthaben (Vorlage der Saldenbestätigung)
- Wertpapiere (Vorlage der Depotauszüge)
- Forderungen (zum Beispiel Steuerrückforderungen, an Dritte ausgereichte Darlehen etc.)
- Fahrzeuge
- Kunstgegenstände
- Schmuck, sonstige Wertsachen, Sammlungen etc.

Passiva

- unbezahlte Rechnungen (zum Beispiel Arzt und Krankenhauskosten)
- Darlehensschulden
- Hypotheken, Grundschuldforderungen und Bürgschaften (nur soweit sie valutiert sind: Vorlage einer Saldenbestätigung des Grundpfandgläubigers)
- Reallasten, Nießbrauch
- Steuerschulden (nicht jedoch die durch das Erbe entstehende Erbschaftssteuer)
- Unterhaltsschulden
- Zugewinnausgleich
- Beerdigungskosten
- die Kosten des Nachlassverfahrens
- Kosten der Auskunftserteilung und Wertermittlung
- Sonstiges